

Merkblatt der nordmedia vom 01.04.2022 zur Einhaltung von ökologischen Mindeststandards bei der Realisierung geförderter Kino-, TV- und Online/VoD-Produktionen

auf Grundlage der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) vom 01.01.2018 in der geänderten Fassung vom 01.07.2021.

Die nordmedia gewährt nach Maßgabe der o.g. Richtlinie Mittel in Form von Zuwendungen für die Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen.

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Stärkung und Weiterentwicklung der audiovisuell geprägten Kulturwirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Die nordmedia hat ihrer o.g. Richtlinie nachfolgend zitierte Präambel vorangestellt:

„nordmedia unterstützt Projekte, die das Bild einer freien, demokratischen, pluralistischen, diversen und weltoffenen Gesellschaft zeichnen, soweit Thema und Inhalt des Projekts, etwa bei historischen Stoffen, Genrefilmen oder Dokumentationen, dem selbst nicht entgegenstehen. Es werden weder Projekte gefördert, die Gewalt verherrlichen, noch solche, die darauf ausgerichtet sind, Menschen zu diskriminieren oder zu benachteiligen, etwa aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung, ihres Geschlechts, Alters, einer Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung. Tradierte Geschlechter- und Rollenklischees sollen mit den Projekten nicht bedient werden. Förderentscheidungen werden nach qualitativen, künstlerischen und kulturwirtschaftlichen Kriterien getroffen. Bei der Realisierung der Projekte wird erwartet, dass eine geschlechtergerechte Besetzung und Beschäftigung sowie eine faire Vergütung angestrebt werden. Natur, Umwelt und Ressourcen sind zu schonen. Es soll ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig produziert werden.“

Dieses Merkblatt bezieht sich auf das in der o.g. Präambel bestimmte Erfordernis, dass bei der Realisierung geförderter Projekte Natur, Umwelt und Ressourcen geschont werden und ökologisch nachhaltig produziert wird.

nordmedia ist dem Arbeitskreis Green Shooting beigetreten. Der Arbeitskreis hat sich auf ökologische Mindeststandards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen verständigt, die bei der Produktion grundsätzlich einzuhalten sind. nordmedia hat sich mit Billigung ihrer Gesellschafter und Gremien diese Selbstverpflichtung zu Eigen gemacht, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und verpflichtet die Fördernehmer:innen geförderter Produktionen zukünftig im Fördervertrag oder Förderbescheid auf die Einhaltung der ökologischen Mindeststandards. Die nachweislich so hergestellten Produktionen können mit dem Label „green motion“ im Abspann oder auf Promotion-Material gekennzeichnet werden.

Die Einführung der ökologischen Mindeststandards erfolgt in zwei Stufen, wobei das Jahr 2022 für alle Beteiligten der Erprobung dient und ab 2023 alle Regelungen und Verpflichtungen verbindlich greifen, d.h. ohne Einhaltung der Mindeststandards erfolgt dann grundsätzlich auch keine Förderung mehr.

Einführungsphase 2022

Bei der Herstellung von Produktionen, deren Antragstellung bei der nordmedia zum Einreichtermin II/2022 (Frist 28.04.2022, Vergabesitzung 06.07.2022) erfolgt, sollen die ökologischen Mindeststandards nach Möglichkeit eingehalten werden. Bereits bei Antragstellung sind entsprechende Erklärungen abzugeben. Über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist der nordmedia nach Fertigstellung des Projekts ein Abschlussbericht einzureichen. Eine mögliche Unterschreitung der Mindeststandards ist zu begründen, diese bleibt aber für in 2022 von nordmedia geförderte Projekte bei der Bemessung der finalen Förderhöhe der Projekte unberücksichtigt.

Regelung ab Januar 2023

Für Projekte, die zum Einreichtermin III/2022 (Frist: 01.09.2022, Vergabesitzung: 09.11.2022) eingereicht werden sowie für sonstige Projekte, die nach dem 01.01.2023 eine Förderzusage der nordmedia erhalten, wird die Einhaltung der ökologischen Mindeststandards verbindlich vorgeschrieben und bildet so eine der Voraussetzungen für den Erhalt und das spätere Belassen von Fördermitteln. Das Nähere hierzu regelt der Fördervertrag/Förderbescheid.

Von der Regelung betroffene Projekte

Die Regelungen dieses Merkblattes beziehen sich auf Projekte, für die nach Ziff.4.1 der o.g. Richtlinie eine Produktionsförderung beantragt oder gewährt wird, soweit es sich dabei handelt um:

- Kinoproduktionen,
- Fernsehproduktionen,
- Produktionen, die für Mediatheken oder Streaming (Online-/VoD) bestimmt sind,

gleich welcher Länge, Genres und Formate, einschließlich serieller Projekte, fiktional oder nichtfiktional und auf Nachwuchsprojekte (Mediatalents Niedersachsen, Nordlichter) in allen Produktionsphasen und für diejenigen Produktions-Teile, die in Deutschland realisiert werden.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind die Herstellung von Games sowie Stipendienprogramme der nordmedia (Filmstart Bremen, Closeup Bremen, cast&cut).

Die ökologischen Mindeststandards

Die Mindeststandards sind in 15 Bereiche unterteilt. Diese Bereiche enthalten Muss- und Soll-Vorgaben. Die **Soll-Vorgaben** sind, anders als die Muss-Vorgaben, nicht als strikte Vorschrift, sondern als ein Appell für eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise zu verstehen. Die **Muss-Vorgaben** sind bei Produktionen, die nach diesen Mindeststandards hergestellt werden, zwingend einzuhalten. Sollte dies im begründeten Ausnahmefall nicht vollständig möglich sein, sind pro Produktion höchstens bei drei der insgesamt 21 Muss-Vorgaben Abweichungen zulässig.

Eine aktuelle Auflistung der einzelnen Mindeststandards findet sich unter nachfolgendem Link: <https://oekologische-mindeststandards-greenmotion.de/oekologische-mindeststandards>

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für ökologisch nachhaltiges Produzieren sind branchenüblich zu kalkulieren und werden als Teil der Herstellungskosten anerkannt und somit anteilig durch die Fördermittel mitfinanziert.

Regionaleffekte

Das Erfordernis, kulturwirtschaftliche Effekte (Regionaleffekte) gem. Ziff.1.3 der o.g. Richtlinie zu erbringen, bleibt von der Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststandards unberührt.

Einsatz CO₂-Rechner vor Fördervertrag

Bei Antragsstellung, spätestens aber vor Abschluss eines Fördervertrages, muss für ab dem 01.01.2023 geförderte Projekte mit Hilfe eines CO₂-Rechners eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt werden. Diese Erfassung erfolgt z.B. mit einer vereinfachten Berechnungsmethode, die online zur Verfügung steht (<https://nordmedia.greenshooting.de>).

Die Erfassung kann alternativ auch mit anderen Karbonrechnern oder Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können. Diese Erfassung von Soll-Werten ermöglicht es, die beabsichtigte Einhaltung der Mindeststandards im Vorfeld zu prüfen und die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

Sollten die ökologischen Mindeststandards Änderungen oder Ergänzungen erfahren, so gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige, und auf der Seite der nordmedia veröffentlichte, Fassung.

Abschlussbericht, CO₂-Bilanz/Prüfung

Nach Abschluss der Produktion muss das geförderte Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen „allgemeinen Abschlussbericht“ und, sofern zutreffend, einen „Abschlussbericht Ausland“ erstellen und bei der nordmedia einreichen. Entsprechende Vorlagen werden mit den Vertragsunterlagen der nordmedia bereitgestellt. Darin wird über die Erfüllung der Vorgaben Rechenschaft abgelegt, und es werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO₂-Emissionen der Produktion ausgewiesen. Dazu soll eine detaillierte Erfassung der Ist-Werte mit Hilfe eines CO₂-Rechners (alternativ auch in geeigneten Kalkulationsprogrammen wie Sesam) durchgeführt werden.

nordmedia prüft den Abschlussbericht und nimmt ihn ab, wenn u. a. mindestens 18 der 21 Muss-Vorgaben eingehalten wurden. Abweichungen von der jeweiligen Muss-Vorgabe der ökologischen Mindeststandards sollen so gering wie möglich ausfallen und sind zu begründen.

Bei Nichterfüllung oder wesentlicher Unterschreitung der Mindeststandards wird die Abnahme nicht erteilt, und nach Beendigung der Einführungsphase (2022) und Einführung der verpflichtenden Regelung ab 01.01.2023 steht es darüber hinaus im Ermessen der nordmedia, die Förderung in Teilen oder in Gänze zu kündigen/zu widerrufen.

In Ausnahmefällen kann von nordmedia eine externe Prüfstelle in die Prüfung eines Abschlussberichts mit einbezogen werden. Mit der Tätigkeit einer Prüfstelle hat der Arbeitskreis

Green Shooting aktuell das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PwC beauftragt. Durch die Prüfstelle sollen pro Jahr stichprobenartig zehn bis 20 von den Partnern der Mindeststandards vorgeschlagene deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen geprüft werden. Die Prüfstelle wird für alle Prüfungen Nachweise von den Produktionsfirmen anfordern. Den Umfang der Nachweise definiert die Prüfstelle. Die Prüfstelle ist von der zu prüfenden Produktionsfirma vollumfänglich zu unterstützen.

Erfolgt die Prüfung der Mindeststandards durch eine an der Finanzierung des Projekts beteiligte andere Filmförderinstitution des Bundes oder der Länder (Prinzip der Federführung der majoritären Förderinstitution bei Mehrfachförderung) entfällt die gesonderte Prüfung durch nordmedia

Vergabe des Labels „green motion“

nordmedia vergibt für Projekte, für die ihr gegenüber der Nachweis der Einhaltung der ökologischen Mindeststandards erbracht wurde, das Label „green motion“. Dieses Label kann auf begründeten Antrag auch schon vor Prüfung des Abschlussberichtes des Förderprojekts auf Widerruf vergeben werden, wenn eine frühere Ausstrahlung oder sonstige öffentliche Auswertung der Produktion (z.B. Festival, Kino) dies erfordern.

nordmedia kann die Vergabe des Labels versagen bzw. widerrufen, wenn gegen die Einhaltung der ökologischen Mindeststandards in erheblichem Maße verstoßen wurde.

Mit der Abnahme erhält bei den in Deutschland realisierten Produktionsteilen die Produktion außerdem auch dann die Berechtigung, das Label „green motion“ zu verwenden, sofern entweder die im Ausland anfallenden Herstellungskosten weniger als 25 % der Gesamtherstellungskosten ausmachen oder auch bei den im Ausland realisierten Produktionsteilen mindestens 18 von 21 Mussvorgaben der Mindeststandards eingehalten wurden und dazu zusätzlich ein gesonderter „Abschlussbericht-Ausland“ erstellt und abgenommen wurde.

Erklärungen bei Antragstellung

Bei Beantragung einer Produktionsförderung über das Förderportal der nordmedia müssen Antragstellende

- versichern, dass sie dieses Merkblatt und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen haben und beabsichtigen, die ökologischen Mindeststandards bei der Durchführung der Produktion einzuhalten,
- versichern, dass sie nach Fertigstellung der Produktion einen Abschlussbericht über die Einhaltung der ökologischen Mindeststandards sowie eine Bilanz der CO₂-Emissionen der Produktion vorlegen werden.

Antragsberatung

Grundsätzlich empfiehlt sich bei offenen Fragen vor Antragsstellung ein telefonisches Beratungsgespräch. Ansprechpartner:innen finden Sie unter: https://www.nordmedia.de/pages/foerderung/beratung__antragstellung/index.html

Bewilligungsstelle ist die nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Expo Plaza 1, 30539 Hannover.